

# RS Vwgh 2002/5/23 2001/05/0002

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.2002

## Index

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

BauRallg;

ROG NÖ 1976 §19 Abs2 idF 8000-10;

ROG NÖ 1976 §19 Abs4 idF 8000-10;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf das ergänzende Sachverhaltsvorbringen in der Berufung, dass der Amtssachverständige in seinem Gutachten den neu erworbenen landwirtschaftlichen Betrieb in der Größe von 4,97 ha Fläche ebenso nicht berücksichtigt habe wie die nunmehr betriebene Hackschnitzelanlage und der für die Landwirtschaft benötigte Maschinenpark ebenfalls vergrößert worden sei, wäre die Berufungsbehörde verpflichtet gewesen, mit der Berufungswerberin den Umfang und die Art des von ihr betriebenen Landwirtschaftsbetriebes näher zu erörtern oder sie im Rahmen eines Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs. 3 AVG aufzufordern, die derzeitige bzw. projektierte Ausgestaltung ihres landwirtschaftlichen Betriebes samt den von ihr ausgeübten Nebengewerben darzulegen (Hinweis E 16.4.1998, 97/05/0282; zur Erforderlichkeit und den Grundlagen eines Betriebskonzeptes E 4.9.2001,2000/05/0074, E 16.4.1998, 97/05/0282, und E 29.4.1997, 96/05/0125).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Verbesserungsauftrag Bejahung Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001050002.X04

## Im RIS seit

06.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)